

Gefördert von:



Der ESF ist das zentrale beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitische Förderinstrument der Europäischen Union und richtet sich in seiner Förderung an der EU-Strategie »Europa 2020« aus. Für die Förderperiode 2014 bis 2020 stehen dem Land Baden-Württemberg rund 260 Mio. Euro für ESF-Interventionen zur Verfügung. Für die Regionalisierung sind ca. 92 Mio. Euro vorgesehen. Die regionale Umsetzung des ESF im Landkreis erfolgt über den ESF-Arbeitskreis. Dieser legt die ESF-Strategie fest und bewertet die eingereichten Projektanträge u.a. in Bezug auf deren Übereinstimmung mit der ESF-Strategie und erstellt ein Ranking, das an die L-Bank weitergeleitet wird.

Der Landkreis Esslingen ruft zur Einreichung von Projektanträgen im Rahmen der Projektförderung des Europäischen Sozialfonds – Förderperiode 2014 – 2020 für das Förderjahr 2020 mit folgender Ausschreibung auf:

Regionale Arbeitsmarktstrategie und Ziele im Landkreis Esslingen

Ausgerichtet am [Operationellen Programm](#) und an der regionalen Bedarfslage hat der ESF-Arbeitskreis in seiner Sitzung am 28. Juni 2019 die regionale Arbeitsmarktstrategie 2020, die Bestandteil dieser Ausschreibung ist, verabschiedet und folgende Förderschwerpunkte festgelegt:

Spezifisches Ziel B 1.1

Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind

Zielgruppen sind arbeitsmarktferne SGB II-Bezieher mit multiplen Vermittlungshemmnissen:

- Langzeitleistungsbeziehende, die einer sozialen und persönlichen Stabilisierung sowie einer Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit als Voraussetzung für eine Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt bedürfen
- Alleinerziehende, ältere Leistungsberechtigte und Personen mit Migrationshintergrund sollen besonders adressiert werden
- Menschen in psychosozialen Problemlagen, mit gesundheitlichen Einschränkungen, Suchterkrankungen, Überschuldungen und prekären familiären und Wohnverhältnissen
- Von Armut und Diskriminierung bedrohte Personengruppen unter den Zuwanderern und Zuwanderinnen aus EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten

- Mindestens ein landkreisweites Projekt im spezifischen Ziel B 1.1 soll sich an junge erwachsene Zuwanderer und Zuwanderinnen aus Drittstaaten richten. Dabei sollen die Schwerpunkte auf der Förderung der Teilhabe an Kultur, Gesellschaft, Kommunikation und Berufsorientierung liegen.

Mögliche Ansätze in diesem spezifischen Ziel sind:

- Niedrigschwellige (Re-)Integration in Qualifizierung und Beschäftigung, Tagesstrukturierung
- Niedrigschwellige Angebote zur Erhöhung von Schlüsselqualifikationen
- Beratung, Begleitung und Schaffung von Rahmenbedingungen für Personen – insbesondere für Alleinerziehende - zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
- Kultur- und geschlechtersensible Maßnahmen zur Alltagsstabilisierung und Unterstützung von Menschen im Alltag
- Übergangmanagement aus stationären Rehamaßnahmen
- Hinführung zur Ausbildungsfähigkeit und Begleitung in der Teilzeit- und Vollzeitausbildung von Alleinerziehenden

Einbeziehung von Sozial- bzw. Lebensräumen (kann in allen o.g. Ansätzen verfolgt werden)

Spezifisches Ziel C 1.1

Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit

Zielgruppen sind:

- Schüler/innen ab der 7. Jahrgangsstufe,
 - die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind und die von den Regelsystemen nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden können und/oder
 - die aus bildungsfernen bzw. bildungsarmen Familien stammen, um Langzeitarbeitslosigkeit über Generationen hinweg zu durchbrechen
- Schüler/innen von VAB/VABO-Klassen, die an den Übergängen zu Praktika und Beruf besondere sozialpädagogische Unterstützung benötigen
- Ausbildungsferne und z. T. marginalisierte junge Menschen, die von regelhaften Angeboten der Übergangs- und Ausbildungssysteme bzw. der Jugendsozialarbeit und der Jugendberufshilfe nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden können
- Junge Menschen in besonderen Problemlagen wie z.B. prekäre Familien- und Wohnverhältnissen

Mögliche Ansätze in diesem spezifischen Ziel sind:

- Neu- und Weiterentwicklung der Brückenfunktion u.a. unter dem Dach der Jugendagenturen
- Aktivierende Arbeit mit besonders benachteiligten Schülerinnen und Schülern ab der Jahrgangsstufe 7

- Aufsuchende Beratung und/oder individuelle sozialpädagogische Begleitung
 - zur Anbindung und Vermittlung in Berufspraktika und anschließender Ausbildung unter Berücksichtigung und Entwicklung sozialer Kompetenzen
 - Ausbildung und Wohnen
 - sonstiges
- Gezielte Förderung und Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund: Sprachhindernisse und schulische Qualifikationsdefizite abbauen, Motivation aufbauen (als flankierende Maßnahme zum schulischen Angebot)

Bedarfsorientierte Einbeziehung von Eltern und Erziehungsberechtigten sowie Einbeziehung von Sozial- bzw. Lebensräumen (kann in allen o.g. Ansätzen verfolgt werden).

Die regionale ESF-Arbeitsmarktstrategie 2020 ist abrufbar unter: [Landkreis Esslingen: Europäischer Sozialfonds \(ESF\)](#)

Am Mittwoch, den 17.07.2019 um 10:00 Uhr wird im Landratsamt Esslingen (Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen am Neckar, kleiner Sitzungssaal) für interessierte Träger und Personen die ESF-Arbeitsmarktstrategie 2020 vorgestellt.

Projekthalt

- Jedes Projekt ist einem der spezifischen Ziele B 1.1 oder C 1.1 zuzuordnen.
- Die Querschnittsziele und Querschnittsthemen »Gleichstellung von Frauen und Männern«, »Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung«, »ökologische Nachhaltigkeit«, »soziale Innovation« sowie gegebenenfalls »Transnationale Kooperationen« sind im Antrag angemessen zu berücksichtigen.

Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind

- Behörden des Bundes und der Länder,
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist,
- Natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt durch den regionalen Arbeitskreis unter Berücksichtigung der regionalen Arbeitsmarktstrategie und gemäß der vom ESF-Begleitausschuss beschlossenen Methodik und Kriterien.

https://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user_upload/Foerderperiode_2014-2020/Foerderung_beantragen_u._umsetzen/FB_Arbeit_Soziales_Allgemein/Auswahlkriterien_N_161031.pdf

Förderfähig sind alle Projekte, die den oben genannten spezifischen Zielen der ESF-Strategie und damit den regionalen Förderschwerpunkten entsprechen. Jedes Projekt ist einem der genannten spezifischen Ziele B 1.1 oder C 1.1 zuzuordnen.

Projektanträge sind über das webbasierte ESF-Antragsverfahren ELAN zu stellen. Die Registrierung für das Online-Antragsverfahren und wichtige Informationen zur Antragstellung finden Sie unter: www.esf-bw.de .

Durchführungszeitraum: 01.01.2020 – 31.12.2020 bzw. 31.12.2021 (für 2-jährige Projekte).

Für die Projekte (Ziel B 1.1 und Ziel C 1.1) stehen für 2020 insgesamt **530.000 €** zur Verfügung.

Anträge müssen bis zum 30.09.2019 vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank (Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe) eingegangen sein.

Es wird darum gebeten, die Anträge gleichzeitig in schriftlicher oder elektronischer Form auch an die ESF-Geschäftsstelle im Landratsamt Esslingen, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen einzureichen (Keufer.Karin@lra-es.de).

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.

Auf eine Abgrenzung der Förderung durch den ESF des Bundes und der Länder ist zu achten, ggfs. wird die Rücksprache mit der L-Bank oder der Geschäftsstelle ESF empfohlen.

Projekte des Bundes siehe auch www.esf.de.

Finanzierung

Die Projektförderung wird ab 01.06.2016 in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Der Fördersatz soll mindestens 35%, höchstens 50 % betragen. Die Kofinanzierung muss mit den Antragsunterlagen nachgewiesen werden.

Die förderfähigen Gesamtkosten betragen bei Bewilligung in der Regel mindestens 30.000 Euro, die planmäßige Zahl der Teilnehmenden mindestens 10 Personen je Vorhaben.

In der regionalen ESF-Förderung wurde ab 30.09.2015 verbindlich eine Pauschale eingeführt. Der Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition 1.1 »Direkte Personalkosten« und beträgt insgesamt 1,8 Prozent für die Kostenpositionen

- 3.2 (Abschreibungen),
- 3.3 (Miete/Leasing für Ausstattung) und
- 3.6 (Porto und Telekommunikationsgebühren).

Ein Hinweisblatt zur Pauschalierung bei der regionalen Förderung ist eingestellt unter <https://www.esf-bw.de>

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.

Vorstellung der Projekte / Bewertungsverfahren beim regionalen Arbeitskreis

Die einzelnen Projekte werden im Rahmen der ESF-Arbeitskreissitzung voraussichtlich am 12.11.2019 (vormittags) von den Projektträgern den Mitgliedern des Arbeitskreises präsentiert.

Um eine möglichst gute Vergleichbarkeit der Projektpräsentationen zu erreichen, sollten die Projektträger ihre Projekte entsprechend dem Leitfaden zur Projektpräsentation / Antragspräsentation vorstellen.

Im Anschluss entscheidet der ESF-Arbeitskreis mittels des festgelegten Rankingverfahrens über die Anträge. Das Votum hat empfehlenden Charakter, die Bewilligung / Ablehnung erfolgt durch die L-Bank.

Als Ansprechpartner für Rückfragen steht die ESF-Geschäftsstelle zur Verfügung:

Landratsamt Esslingen
ESF-Geschäftsstelle
Karin Keufer
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen
E-Mail: Keufer.Karin@lra-es.de
Telefon: 0711 3902-42544